

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

TARIF TC

FÜR ARBEITNEHMER

KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 - MB/KT 2009 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

1. Tarifleistungen

1.1 Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach § 1 AVB (auch an Sonn- und Feiertagen) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn Krankentagegeld in vertraglicher Höhe gezahlt.

1.2 Als Leistungsbeginn kann einer dieser Termine vereinbart werden:

43. Tag	127. Tag
64. Tag	169. Tag
85. Tag	183. Tag
92. Tag	274. Tag
106. Tag	365. Tag

der Arbeitsunfähigkeit.

1.3 Bezieht die versicherte Person nachweislich als Berechtigte(r) im Sinne der §§ 1 und 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Elterngeld, zahlt die DKV – unabhängig von der Anzahl der Kinder – für die Dauer des Bezugs von Elterngeld (§ 4 des Gesetzes)

einmal einen Betrag in Höhe des 7fachen
des Krankentagegeldes.

Diese Regel gilt bei erneutem Anspruch der versicherten Person auf Elterngeld entsprechend.

Maßgebend für die Berechnung ist das zu Beginn des ersten Monats, für den Elterngeld gezahlt wird, nach Tarif TC vereinbarte Tagegeld.

2. Monatliche Beitragsraten

2.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

2.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.

3. Versicherungsfähigkeit

Nach Tarif TC sind Arbeitnehmer versicherungsfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die versicherte Person

- ist bei der DKV für ambulante und stationäre Heilbehandlung nach Tarifen versichert, die nicht Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung vorbehalten sind,
- steht in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (siehe aber § 1 Abs. 8 AVB),
- ist weder in einem Bergbaubetrieb tätig (Ausnahmen: kaufmännische Angestellte*) noch Berufssportler*.

Fällt mindestens einer der Tarife der Krankheitskostenversicherung weg, so endet auch die Versicherung nach Tarif TC. In diesem Falle gilt § 15 Abs. 2 a AVB entsprechend.

* Sonstige Arbeitnehmer in Bergbaubetrieben sind nach Tarif TB versicherungsfähig. Berufssportler sind nach Tarif TBB versicherungsfähig, sind sie Arbeitnehmer, auch nach Tarif TB.

4. Anpassung des Versicherungsschutzes

- 4.1 Die DKV bietet Gelegenheit, das Krankentagegeld entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung der letzten drei Jahre zu erhöhen: erstmals im dritten Kalenderjahr nach dem Jahr des Versicherungsbeginns oder der Umwandlung aus einem anderen Tarif, danach in jedem dritten Kalenderjahr. Das Nettoeinkommen (§ 4 Abs. 2 AVB) der versicherten Person darf dabei nicht überschritten werden.
- 4.2 Die Anpassung ist auf einem dem Versicherungsnehmer im Anpassungsjahr übersandten Vordruck zu beantragen. Der Vordruck nennt die Tagesgeldhöhe, bis zu der angepasst werden kann, und die Frist für seine Rückgabe. Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird der fristgerecht eingegangene Antrag ohne erneute Risikoprüfung angenommen. Die Anpassung wird dann ohne erneute Wartezeiten zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrages bei der DKV folgt. Auf diese Erhöhung des Krankentagegeldes wird § 14 Abs. 1.2 AVB nicht angewandt.
- 4.3 Die Einzelheiten der Anpassung und der Beobachtung der allgemeinen Einkommensentwicklung werden jeweils dem Treuhänder gegenüber festgelegt.

5. Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Hat der Arbeitgeber Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit bei der Gehalts- oder Lohnfortzahlung berechtigterweise zusammengerechnet, werden sie bei der Ermittlung des Leistungsbeginns nach Tarif TC ebenfalls zusammengefasst.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0 18 01/358 100 (3,9 ct/Min.*)
(*aus dem deutschen Festnetz, abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)